

AZ: -20- JAB 2020	Frau von Hoff
-------------------	---------------

**Drucksache Nr.: 0327/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	11.09.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	17.09.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	24.09.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister /  
Erster Stadtrat Knapp

**Verhandlungsgegenstand:**

**Jahresabschluss und Lagebericht 2020  
mit Schlussbericht des Fachdienstes  
Rechnungsprüfung**

**A n t r a g:**

Nach § 95m i. V. m. § 95n der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein a. F. wird zugestimmt:

- a) dem Jahresabschluss und dem Lagebericht 2020 in der vorgelegten Form
- b) dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020
- c) den Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020 aus der Ergebnisrücklage

**IRIS:**

Finanzpolitisch nachhaltig handeln.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat gemäß § 95n der Gemeindeordnung a. F. den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach § 95n Abs. 2 der Gemeindeordnung a. F. hat der Fachdienst Rechnungsprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Gemäß § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung a. F. legt der Oberbürgermeister der Ratsversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung a. F. auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Nach § 26 Abs. 3 der bis 31.12.2023 geltenden Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnizrücklage ausgeglichen werden.

In der Schlussbilanz 2020 ist ein vorgetragener bilanzieller Jahresfehlbetrag nicht vorhanden. Die Ergebnizrücklage betrug im Jahresabschluss 2020 42.172.862,04 Euro. Der Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe 13.354.887,06 Euro aus. Es wird daher vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag vollständig aus der Ergebnizrücklage auszugleichen. Die Ergebnizrücklage soll nach § 25 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Die Allgemeine Rücklage betrug zum 31.12.2020 128.009.728,25 Mio. Euro.

Die Ergebnizrücklage wird nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages 28.817.974,98 Euro und damit entsprechend 22,5 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Im Auftrag

Bergmann  
Oberbürgermeister

Knapp  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

Jahresabschluss und Lagebericht 2020  
Schlussbericht 2020